

# FAQ Selbsttests für Schülerinnen und Schüler

## Inhalt

Warum sollen Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen, einen Antigen-Selbsttest durchführen? .....	1
Um was für Tests handelt es sich? .....	2
Wie oft sollen die Schülerinnen und Schüler getestet werden? .....	2
Wann und wo sollen die Schülerinnen und Schüler getestet werden? .....	2
Wer soll die Tests durchführen? .....	2
Müssen Lehrkräfte die Tests bei den Schülerinnen und Schülern durchführen? .....	2
Was passiert, wenn ein Test positiv ausfällt? .....	2
Wie sind Schulen auf die Situation mit den Schnelltests vorbereitet? .....	3
Müssen die Kinder nach den Tests trotzdem Masken tragen? .....	3
Gibt es eine Pflicht, sich testen zu lassen? .....	3
Darf das Schulgelände nicht betreten werden? .....	3
Was passiert mit Schülerinnen und Schülern, die sich nicht testen lassen wollen oder für die keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt? .....	4
Werden auch Kinder getestet, die bereits eine Corona-Erkrankung überstanden haben? .....	4
Wie ist bei einem ungültigen Testergebnis vorzugehen? .....	4
Erhalten auch Schulen in freier Trägerschaft Selbsttests für ihre Schülerinnen und Schüler? .....	4
Wie können sich Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule testen lassen? .....	4
Wer trägt die Haftung, wenn beim Testen etwas schiefgeht? .....	4
Wie müssen die verwendeten Testkarten/Stäbchen/Röhrchen etc. entsorgt werden? .....	4

### **Warum sollen Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen, einen Antigen-Selbsttest durchführen?**

Der regelmäßige und flächendeckende Einsatz von Laien-Selbsttests ist neben der Einhaltung der AHAL-Maßnahmen ein wesentlicher und wichtiger Beitrag, um das Infektionsgeschehen zu beschränken. Die Selbsttests stellen daher einen entscheidenden Beitrag zur Eindämmung der Pandemie dar und geben den in der Schule anwesenden Personen Sicherheit während des Präsenzunterrichts.

[Zum Seitenanfang](#)

### **Um was für Tests handelt es sich?**

Es handelt sich um Laien-Selbsttests, die eine einfache Anwendung mittels Nasen-Abstrich aus dem vorderen Bereich der Nase und nicht aus dem Nasen-Rachen-Raum ermöglichen. Die Tests sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte für die Anwendung durch Laien zugelassen.

[Zum Seitenanfang](#)

### **Wie oft sollen die Schülerinnen und Schüler getestet werden?**

Eine Testung soll ab dem 12. April zwei Mal wöchentlich erfolgen.

[Zum Seitenanfang](#)

### **Wann und wo sollen die Schülerinnen und Schüler getestet werden?**

Die Tests sollen in der Regel in der Schule durchgeführt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler in die Schule kommen. Auf diese Art und Weise hat die Schule einen verlässlichen und nachvollziehbaren Überblick darüber, welche Schülerinnen und Schüler einen Test durchgeführt haben und wie dieser ausgefallen ist. Die Schulen legen fest, an welchen Wochentagen die Tests durchgeführt werden.

Anders als bisher wird es auch möglich sein, dass Eltern in der Schule die Schnelltest erhalten können und diese mit ihren Kindern zu Hause durchführen.

[Zum Seitenanfang](#)

### **Wer soll die Tests durchführen?**

Die ausgelieferten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ausdrücklich für die Selbstanwendung durch Laien zugelassen. Der Tupfer muss nicht mehr tief in die obere Nasenhöhle eingeführt werden, sondern nur etwa zwei Zentimeter tief in jedes Nasenloch. Diese einfache Anwendung ermöglicht es, dass auch ein Laie den Test durchführen kann. Damit hat der Antigen-Selbsttest gegenüber anderen Schnelltests, die nur von fachlich geschultem Personal vorgenommen werden können, einen zentralen Vorteil in der Durchführung.

[Zum Seitenanfang](#)

### **Müssen Lehrkräfte die Tests bei den Schülerinnen und Schülern durchführen?**

Die ausgelieferten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ausdrücklich für die Selbstanwendung durch Laien zugelassen. Lehrkräfte müssen daher die Tests nicht bei den Kindern durchführen, sind aber gebeten, den Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests behilflich zu sein und insbesondere die Erklärvideos der Hersteller abzuspielen bzw. die Anwendungsanleitungen vorzulesen. Eine Verpflichtung zur Hilfe bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests besteht selbstverständlich nicht.

[Zum Seitenanfang](#)

### **Was passiert, wenn ein Test positiv ausfällt?**

Sollte ein SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests positiv ausfallen ist gemäß Nr. 10.1 und 10.2 Rahmenplan-HIA-Schule zu agieren: Die Schülerin oder der Schüler begibt sich je nach Alter in ein freies Zimmer und wartet dort auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten und begibt sich in häusliche Quarantäne. Die Erziehungsberechtigten veranlassen über den behandelnden Arzt oder die Hotline 116 117 einen PCR-Test.

Ein positives Testergebnis muss nicht heißen, dass die jeweilige Schülerin oder der Schüler tatsächlich mit dem Virus infiziert ist. Eine endgültige Abklärung durch das Gesundheitsamt bleibt abzuwarten. Um Verunsicherungen entgegenzuwirken, wird geeignet auf die Fragen der Schülerinnen und Schüler eingegangen.

[Zum Seitenanfang](#)

### **Wie sind Schulen auf die Situation mit den Schnelltests vorbereitet?**

Alle Schulen erhalten im Vorfeld einen Schulleiterbrief mit genauen Informationen zu den Tests. Dem Schreiben wird eine Anwendungsanleitung in deutscher Sprache beigelegt. Außerdem werden ausführliche Informationen zu den ausgelieferten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests, zu ihrer Verwendung und zu einfachen Anwendungsvideos in deutscher Sprache auch für Kinder und Jugendliche per Link beigelegt.

[Zum Seitenanfang](#)

### **Müssen die Kinder nach den Tests trotzdem Masken tragen?**

Ja, die Festlegungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entsprechend dem [Rahmenplan-HIA-Schule](#) gelten weiterhin. Je mehr Präventivmaßnahmen zusammenwirken, desto höher ist der Infektionsschutz.

[Zum Seitenanfang](#)

### **Gibt es eine Pflicht, sich testen zu lassen?**

Ab dem 12. April gilt: Zur Teilnahme am Unterricht an allen Schulen wird vorausgesetzt, dass sich Schülerinnen und Schüler zwei Mal pro Woche verbindlich testen lassen, entweder über einen in der Regel in der Schule zur Verfügung gestellten Laien-Selbsttest (Bei Abholung durch Eltern Durchführung der Tests auch zu Hause.) oder durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

[Zum Seitenanfang](#)

### **Darf das Schulgelände nicht betreten werden?**

Das Schulgelände darf betreten werden, wenn durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test mit negativem Ergebnis nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Der Zutritt ist auch gestattet, wenn unmittelbar nach dem Betreten ein Test durchgeführt wird. Ausnahmen gelten für Personen, die Kinder an Grund- und Förderschulen begleiten und für Lieferanten, die nicht länger als 15 Minuten auf dem Schulgelände verweilen.

[Zum Seitenanfang](#)

**Was passiert mit Schülerinnen und Schülern, die sich nicht testen lassen wollen oder für die keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt?**

Wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis vorlegen, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Kinder oder Jugendlichen müssen die Lernzeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt.

[Zum Seitenanfang](#)

**Werden auch Kinder getestet, die bereits eine Corona-Erkrankung überstanden haben?**

Auch bereits erkrankte und genesene Schülerinnen und Schüler erhalten ein Testangebot bzw. müssen auch alle Schülerinnen und Schüler ab dem 12. April verbindlich einen Test durchführen, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können.

[Zum Seitenanfang](#)

**Wie ist bei einem ungültigen Testergebnis vorzugehen?**

Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.

[Zum Seitenanfang](#)

**Erhalten auch Schulen in freier Trägerschaft Selbsttests für ihre Schülerinnen und Schüler?**

Ja und ab dem 12.04.2021 zur Durchführung der verpflichtenden Selbsttests auf für Lehrkräfte.

[Zum Seitenanfang](#)

**Wie können sich Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule testen lassen?**

Bislang können sich Schülerinnen und Schüler wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger testen lassen, also in Testzentren, Hausarztpraxen und Apotheken, sofern dort bereits Kapazitäten zur Testung vorliegen. Das dort bescheinigte Testergebnis gilt als Nachweis zum Betreten des Schulgeländes.

[Zum Seitenanfang](#)

**Wer trägt die Haftung, wenn beim Testen etwas schiefgeht?**

Sollte wider Erwarten beim Testen etwas schiefgehen, besteht bei Testungen in der Schule für Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallschutzversicherungsschutz.  
Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.

[Zum Seitenanfang](#)

**Wie müssen die verwendeten Testkarten/Stäbchen/Röhrchen etc. entsorgt werden?**

Das Material der Antigen-Selbsttests ist unmittelbar nach Verwendung in einem robusten, verschlossenen Müllbeutel über den Restmüll zu entsorgen.

[Zum Seitenanfang](#)